

Überhöhte Entschädigungen von Führungsorganen

Ein aktienrechtliches Problem?

Die Initiative Minder „gegen die Abzockerei“ und der indirekte Gegenvorschlag im Rahmen der Aktienrechtsreform



Martin Eisenring
Dr. iur., MLP-HSG, Rechtsanwalt und Notar
Telefon +41 58 258 18 00
martin.eisenring@bratschi-law.ch

Unanständig hohe Entschädigungen von Geschäftsleitungsmitgliedern von börsenkotierten Unternehmungen liefern den Stoff für zahlreiche Presseartikel. Weite Kreise der Öffentlichkeit empören sich zu Recht über die Selbstbedienungsmentalität, die in gewissen Teppichetagen herrscht. Nachdem staatliche Institutionen unter Zuhilfenahme von Steuergeldern den Kollaps einer Vielzahl von Finanzinstituten verhindern konnten, wird nun die berechtigte Forderung vorgebracht, dass die Handlungsautonomie der Unternehmensführer in Entschädigungsfragen eingeschränkt werden soll.

1. Die Initiative Minder

Im Februar 2008 wurde von Thomas Minder die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" (Initiative Minder) eingereicht. Glaubt man den Meinungsforschern, so stehen die Chancen für deren Annahme gut, was angesichts der Aktualität des Themas auch nicht weiter erstaunt. Die Initiative verlangt im Wesentlichen, dass die Entscheide über die Höhe von Gehältern von Geschäftsleitungsmitgliedern durch die Generalversammlung vorgenommen werden sollen (und nicht, wie im geltenden Recht, durch den Verwaltungsrat). Zudem wird verlangt, dass Abgangsentschädigungen, das heisst so genannte goldene Fallschirme, verboten werden. Begründet werden diese weitgehenden Einschränkungen mit dem Aktionärsinteresse, welches im heute geltenden Recht nicht genügend geschützt sei.

2. Aktienrechtsrevision

Um dem Initiativbegehren die Zähne zu ziehen, hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, der Initiative Minder einen Teil der aktuellen Aktienrechtsre-

vision als indirekten Gegenvorschlag entgegenzustellen. Nachdem die ständerätliche Debatte im Juni 2009 abgeschlossen wurde, nimmt dieser Gegenvorschlag nun Gestalt an. Der Ständerat hat als Erstrat im Wesentlichen beschlossen, dass die Höhe des Verwaltungsratshonorars durch die Generalversammlung genehmigt werden soll. In Abweichung von der Initiative Minder soll die Entschädigung der Geschäftsleitung - vorbehältlich weitergehender statutarischer Vorschriften - weiterhin durch den Verwaltungsrat festgelegt werden, wobei die Generalversammlung diese Beschlüsse im Sinne einer konsultativen Abstimmung genehmigen soll. Weiter hat der Ständerat die Klagemöglichkeiten bei überrissenen Bezügen erweitert. Danach sollen künftig auch Mitglieder der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates zur Rückerstattung un gerechtfertigter Entschädigungen verpflichtet werden können. Die Regelung sieht vor, dass diese Personen beispielsweise Boni zurückerstatten müssen, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Leistung stehen, und zwar unabhängig davon, ob es dem Unternehmen gut geht oder nicht. Erstaunlich ist, dass der Ständerat die Klagemöglichkeiten nicht nur bei börsenkotierten Gesellschaften zulassen möchte, sondern bei sämtlichen Aktiengesellschaften. Verzichtet hat der Ständerat demgegenüber auf das von der Initiative Minder geforderte Verbot von Abgangsentschädigungen.

3. Würdigung der Initiative Minder

Das Begehren der Initianten, Abgangsentschädigungen grundsätzlich zu verbieten, entspricht nicht immer dem Aktionärsinteresse. Beispielsweise steht den Organen einer Zielgesellschaft im Zusammenhang mit der Ablehnung eines öffentlichen Übernahmeangebotes eine Vielzahl von Abwehrmechanismen zur Verfügung. Diese Abwehrrnormen sind wichtig, um die Interessen des Ak-

tionariats rechtsgenügend zu verteidigen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass diese Abwehrmechanismen eben auch zum Schutz der Organe der Zielgesellschaft eingesetzt werden können, wobei erschwerend hinzukommt, dass eine klare Interessensabgrenzung zwischen Aktionären und Führungsorganen nicht immer möglich ist. Im heutigen Umfeld werden Abgangsentschädigungen denn auch eingesetzt, um die Interessen der Führungsorgane einer Zielgesellschaft mit jenen der Aktionäre in Einklang zu bringen. Es kann demnach durchaus im Interesse des Aktionariats einer Gesellschaft liegen, den Führungsorganen ihrer Gesellschaft einen Anreiz zu vermitteln, damit diese ihre Opposition gegen ein an sich sinnvolles öffentliches Übernahmeangebot aufgeben. Da die Initiative Abgangsentschädigungen grundsätzlich verbietet, bestünde ein erhebliches Risiko, dass sich die Führungsorgane lediglich aus eigenem Interesse, das heisst aufgrund der Befürchtung, dass sie ihre Führungsfunktion verlieren könnten, gegen ein öffentliches Übernahmeangebot stellen würden, obwohl dies für die Aktionäre durchaus Sinn machen würde.

Weniger problematisch ist demgegenüber das Begehren der Initianten, wonach die Generalversammlung verbindlich über die Höhe der Entschädigung der Führungsorgane abstimmen soll. Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, ob damit für die Aktionäre viel gewonnen ist. Schliesslich hat die Generalversammlung bereits heute, in Verbindung mit ihrem Wahlrecht bezüglich des Verwaltungsrats wenigstens indirekt die Möglichkeit, durch die Abwahl des Verwaltungsrats ihr Missfallen über dessen Entschädigungspolitik kund zu tun. Allerdings wurde von diesem Recht bisher erst wenig Gebrauch gemacht und es ist davon auszugehen, dass auch eine Annahme der Initiative zu keinem anderen Resultat führen würde.

4. Gegenvorschlag des Ständerates

Der Entscheid des Ständerates, auf das generelle Verbot von Abgangsentschädigungen zu verzichten, ist zu begrüssen und trägt den tatsächlichen Interessen der Aktionäre Rechnung. Zielführend scheint mir auch der Vorschlag, wonach die Generalversammlung bei börsenkotierten Gesellschaften ab-

schliessend über die Entschädigungen des Verwaltungsrats beschliessen kann, da die geltende Selbstkontrahierung des Verwaltungsrates in der Tat stossend ist. Kreativ ist der gesetzgeberische Vorschlag, Entscheidungen über die Entschädigung von Geschäftsleitungsmitgliedern der Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vorzulegen. Dieses Instrument ist indes kritisch zu würdigen, da es einer klaren Verantwortlichkeitsregelung entgegensteht. Wird dem Verwaltungsrat eine verfehlte Entschädigungspolitik vorgehalten, wird dieser versuchen, die Verantwortlichkeit im Hinblick auf die durchgeführte Konsultativratsabstimmung hin abzuschieben.

Unabsehbar sind die Folgen der vorgesehenen, erweiterten Klagemöglichkeiten bei überrissenen Bezügen von Führungsorganen, welchen der Ständerat zugestimmt hat. Dies kann zur Folge haben, dass die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit erfolgten Entschädigungen abnehmen wird. Unabsehbar ist namentlich die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Themenbereich. Es bestünde das Risiko, dass der Ruf des schweizerischen Rechtssystems, über eine hohe Rechtssicherheit zu verfügen, Schaden nehmen könnte. Stossend ist in diesem Zusammenhang namentlich, dass die erweiterten Klagemöglichkeiten nicht nur bei börsenkotierten Gesellschaften zur Anwendung gelangen sollen, sondern bei allen rund 190'000 Aktiengesellschaften, die in der Schweiz bestehen.

5. Aktienrecht als geeignetes Instrument?

Die vorgenannten Überlegungen werfen die Frage auf, ob das Aktienrecht denn überhaupt das geeignete Instrument sei, um dem Problem der überhöhten Entschädigungen Herr zu werden. Unbestrittenerweise haben lediglich wenige schwarze Schafe solch exorbitante Vergütungen bezogen. Die Empörung über die Selbstbedienungsmentalität dieser einzelnen Manager ist zwar durchaus berechtigt, es wäre aber verfehlt, nun Bestimmungen im Aktienrecht zu schaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit unserer Gesellschaften lähmen würden. Schliesslich betrifft das Aktienrecht alle Unternehmungen und damit vor allem solche, denen überhaupt keine Vorwürfe gemacht werden können.

6. Finanzmarkt- und Börsenaufsicht

Zweckmässiger als Bestimmungen im Aktienrecht wären aufsichtsrechtliche Vorschriften, namentlich für Unternehmen im Finanzmarktbereich, wo das Problem von überhöhten und schädigenden Entlohnungssystemen tatsächlich akut ist. Obwohl die internationalen Bestrebungen klar in diese Richtung weisen, verzichtet der Bundesrat darauf, der Initiative Minder mit aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu entgegnen bzw. den Gegenvorschlag in diesem Rechtsgebiet anzusiedeln. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang weiter, dass eine Vielzahl von grossen Unternehmen die Zeichen der Zeit erkannt haben. Sowohl die UBS als auch die Credit Suisse haben in den vergangenen Wochen ihre neuen Entschädigungspläne für die Vergütung von Führungsorganen vorgestellt. Dabei ist eindeutig zu erkennen, dass die Anreize bei ausgerichteten Bonuszahlungen auf den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg ausgerichtet werden. Auch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat in den letzten Wochen ihr Konzept für die Entschädigungspolitik bei Schweizer Banken vorgelegt.

7. Fazit

Die Initiative Minder „gegen die Abzockerei“ schießt mit ihrem Begehren Abgangsentschädigungen vollständig zu verbieten weit über das Ziel hinaus, weshalb sie klar abzulehnen ist. Auch die Revision des Aktienrechts ist meines Erachtens nicht das geeignete Forum, um der Problematik der überhöhten Entschädigungen Herr zu werden. Schliesslich ge-

ben lediglich wenige Unternehmen mit einer verfehlten Entschädigungspolitik Anlass zu Kritik. Die grosse Mehrheit der Schweizer Aktiengesellschaften hingegen verfügt über eine vernünftige und vor allem mit dem Aktionärsinteresse übereinstimmende Vergütungspolitik. Zielführender wäre eine Regelung der Vergütungsfragen dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, namentlich in Bereich der Finanzinstitute und von börsenkotierten Gesellschaften. Deshalb plädiere ich dafür, dass die Entschädigungsfrage im Rahmen der Finanzmarktaufsicht und des Börsenrechts geregelt werden. Damit würde auch den berechtigten Befürchtungen Rechnung getragen, wonach weitergehende und unzweckmässige Regelungen im Aktienrecht lediglich einer unnötigen Überregulierung Vorschub leisten und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und namentlich der KMU gefährden würde.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht, aber auch im Medien- und Kommunikationsrecht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 46/106, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet